

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat mit Beschluss über die Neufassung der Dekanatssynodalordnung in November 2014 festgelegt, dass zukünftig die Beschlussfassung zum Sollstellenplan eines Dekanates durch die Dekanatssynode erfolgen soll. § 8 Absatz 2 Ziffer 2 der Dekanatssynodalordnung lautet: „Die Dekanatssynode beschließt darüber hinaus über ein Zuweisungsverfahren zur Verteilung der dem Dekanat zugewiesenen Anzahl gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen sowie den entsprechenden Stellenplan des Dekanates.“ Korrespondierend dazu bestimmt § 32 Abs. 1 Ziffer 7 DSO als Leitungsaufgabe des Dekanatssynodalvorstandes, die Verantwortung für die Erstellung eines Entwurfes von Zuweisungsverfahren und dekanatlichem Stellenplan. Diese Regelungen treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Entsprechend ist die bisher im Pfarrstellengesetz normierte Beschlussfassung über den Dekanatssollstellenplan durch den Dekanatssynodalvorstand anzupassen.

B. Lösungsvorschlag

Durch den vorgelegten Änderungsvorschlag wird die Kongruenz zwischen den Regelungen des Pfarrstellengesetzes zur Pfarrstellenbemessung und der Dekanatssynodalordnung hergestellt. Die Neufassung des § 4 Absätze 1-4 Pfarrstellengesetz sowie des § 4 Absatz 5 der Pfarrstellenverordnung regelt hinsichtlich der Pfarrstellenbemessung im Dekanat nunmehr die Entscheidung der Dekanatssynode über Zuweisungsverfahren und Stellenplan.

Daneben werden zwei kleine redaktionelle Änderungen vorgeschlagen.

In § 4 Absatz 1 PfStG werden ergänzend und im Einklang mit Absatz. 3 die Fachstellen benannt.

In § 4 Absatz 4 PfStG muss es lauten „....in den Absätzen...“

Der Entwurf enthält darüber hinaus keine inhaltlichen Änderungen.

C. Finanzielle Auswirkungen

keine

D. Beteiligung am Beschlussverfahren

Referenten/Referentinnen: KRin Cirkel, OKR Böhm

E. Anlagen

Synopse zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung

**Kirchengesetz
zur Änderung des Pfarrstellengesetzes
und der Pfarrstellenverordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Absatz 1 bis 4 des Pfarrstellengesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 23. November 2013 (ABl. 2014 S. 32), wird wie folgt gefasst:

„(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen.

(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.

(4) Dekanatssynoden benachbarter Dekanate können die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.“

Artikel 2

§ 4 Absatz 5 Satz 1 der Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35) wird wie folgt gefasst:

„Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Synopse
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
Pfarrstellengesetz (PfStG) § 4 PfStG	§ 4 PfStG
(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst.	(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 und 4 ermittelten Stellenbudgets entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren einen Entwurf für ein Zuweisungsverfahren für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen.
(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	(2) Die Zuweisung gemeindlicher Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanats Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.
(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt dem Dekanatssynodalvorstand, der unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen ermittelt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.	(3) Die Zuweisung regionaler Pfarrstellen sowie der Fachstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Beteiligung der Zentren einen Stellenplan für regionale Pfarrstellen einschließlich der Fachstellen beschließt und der Kirchenleitung zur Genehmigung vorlegt.
(4) Dekanatssynodalvorstände benachbarter Dekanate können die in Absatz 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.	(4) Dekanatssynoden benachbarter Dekanate können die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.
(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.	(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
Pfarrstellenverordnung	
§ 4 PfStVO Stellenplanung im Dekanat	§ 4 PfStVO Stellenplanung im Dekanat
<p>(1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellebudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.</p>	<p>(1) Zur Verteilung des dem Dekanat zugewiesenen Stellebudgets für den Pfarrdienst entwickelt der Dekanatssynodalvorstand unter Beteiligung der Zentren ein Zuweisungsverfahren, um die Stellenkontingente für den gemeindlichen und den regionalen Pfarrdienst im Dekanat festzulegen.</p>
<p>(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.</p>	<p>(2) Er ist hierbei nicht an die von der Kirchenleitung gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 zugewiesenen Stellenkontingente gebunden. Als Richtwert gilt jedoch, dass bei einer vollen gemeindlichen Pfarrstelle eine Mitgliederzahl von 1.500 in der Regel nicht unterschritten und eine Mitgliederzahl von 2.500 in der Regel nicht überschritten werden soll.</p>
<p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgestellten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p>	<p>(3) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für den gemeindlichen Pfarrdienst oder aus den in benachbarten Dekanaten festgestellten Stellenkontingenten für den gemeindlichen Pfarrdienst erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände einen Sollstellenplan für gemeindliche Pfarrstellen. Diese Stellen werden den Gemeinden zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates oder der Dekanate Rechnung tragender Merkmale. Auswahl und Gewichtung obliegt dem Dekanatssynodalvorstand oder den dekanatssynodalvorständen. Dabei darf die Mitgliederzahl einen Wert von 50 Prozent nicht unterschreiten.</p>
<p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingente für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung der Zentren</p>	<p>(4) Aus dem im Dekanat festgelegten Stellenkontingent für regionale Pfarrstellen und Fachstellen oder aus den in benachbarten Dekanaten festgelegten Stellenkontingente für regionale Pfarrstellen und Fachstellen erstellt der Dekanatssynodalvorstand oder erstellen die Dekanatssynodalvorstände unter Beteiligung</p>

Geltendes Recht	Änderungsvorschlag
<p>einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p>	<p>der Zentren einen Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen. Dabei werden unter Beachtung der gesamtkirchlichen Vorgaben und der regionalen Besonderheiten die kirchlichen Handlungsfelder (Bildung, gesellschaftliche Verantwortung, Ökumene, Seelsorge und der Querschnittsbereich Öffentlichkeitsarbeit) berücksichtigt. Refinanzierte Stellenkontingente werden gesondert ausgewiesen.</p>
<p>(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3, und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p>	<p>(5) Das Zuweisungsverfahren und die aufgrund dieses Verfahrens geplante Zuweisung von gemeindlichen Pfarrstellen sowie der Sollstellenplan für regionale Pfarrstellen und Fachstellen werden von der Dekanatssynode oder den Dekanatssynoden beschlossen und sind der Kirchenleitung zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung erfolgt, wenn der vorgelegte Dekanatssollstellenplan den Maßgaben der Absätze 2, 3, und 4 nachvollziehbar entspricht, die pfarramtliche Versorgung aller Gemeinden des Dekanates oder der der Dekanate sichergestellt ist und eine Stellungnahme der Zentren vorliegt.</p>